

## Reglement über den Fonds für eine Munot-Glocke

vom 14. Dezember 2010

---

*Der Stadtrat,*

gestützt auf Art. 78 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 in Verbindung mit Art. 29 lit. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Schaffhausen vom 4. August 1918 sowie Art. 23 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 26. Juni 1989,

*erlässt das folgende Reglement:*

### **Art. 1**

Unter der Bezeichnung "Fonds für eine Munot-Glocke" besteht ein Fonds zur Anschaffung einer neuen Glocke.

Name und  
Zweck

### **Art. 2**

Diesem Fonds wird das aufgelaufene Vermögen von der von Leon Frey dem seinerzeitigen Stadtrat am 1. August 1905 als Grundstock für einen Fonds übergebenen Summe von Fr. 100.00 zugewiesen.

Zugewiesenes  
Sonder-  
vermögen

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Diesem Fonds können künftige Vermögenszuwendungen von Drittpersonen unter Beachtung des erkennbaren Willens der Geberin oder des Gebers zugewiesen werden.

Äufnung und  
Verzinsung

<sup>2</sup> Die Verzinsung der Fondsvermögen erfolgt auf den Anfangsbestand des jeweiligen Jahres zum Sparheftzinssatz der Schaffhauser Kantonbank, welcher am 1. Januar eines jeden Jahres gilt.

### **Art. 4**

Für die Ausrichtung von Leistungen stehen das Kapital und die Zinsen zur Verfügung. Voraussichtliche Leistungen und Zinsen sind zu budgetieren.

Verwendung  
der Mittel,  
Budgetierung

**Art. 5**

Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Fonds liegt bei dem für das Baureferat zuständige Mitglied des Stadtrates.

<sup>2</sup> Das zuständige Mitglied stellt Antrag an den Stadtrat.

**Art. 6**Anforderungen  
an Gesuche

<sup>1</sup> Das Gesuch für die Anschaffung einer Munot-Glocke aus diesem Fonds hat folgende formellen Anforderungen zu erfüllen:

- a. Projektbeschrieb mit Inhalt, Beteiligten, Terminen, allfälliger technischer Ausführung;
- b. Kostenvoranschlag, allenfalls unter Beilagen von Offerten;
- c. Finanzierungsplan.

**Art. 8**Aufsicht, Bericht  
erstattung

<sup>1</sup> Die Aufsicht über den "Fonds für eine Munot-Glocke" übt der Stadtrat aus.

<sup>2</sup> Der Stadtrat erstattet dem Grossen Stadtrat im Rahmen der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Schaffhausen Bericht über die verwendeten Mittel.

**Art. 9**

Auflösung

Der Stadtrat löst den "Fonds für eine Munot-Glocke" auf, wenn das Fondsvermögen aufgebraucht ist und informiert das für die Gemeindeangelegenheiten zuständige Departement.

**Art. 10**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt ab sofort in Kraft.